



## SRL MATERIALS

### Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Lieferungen der SRL Dental GmbH (nachfolgend auch „wir“ oder „Verkäufer“) an Dritte (nachfolgend „Käufer“) und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („Verkaufsbedingungen“). Hinweisen des Käufers auf seine Geschäftsbedingungen, sowie der Einbeziehung entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere einer Regelung, nach der die Abtretung unserer Forderungen gegen den Käufer ausgeschlossen ist oder der Zustimmung des Käufers bedarf, wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung. Das gilt auch, wenn wir eine Bestellung ohne entsprechenden Widerspruch oder Vorbehalt ausführen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Abmachungen bedürfen schriftlicher Bestätigung. Rechnungen gelten als schriftliche Bestätigung. Offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler binden uns nicht und gewähren keinen Anspruch auf Erfüllung.

2. Preise und Nebenkosten gelten ab Werk in der am Liefertag gültigen Höhe, sofern in der Auftragsbestätigung oder einem anderen verbindlichen Vertragsdokument kein fester Preis vereinbart wurde. Nach Angebot eintretende Erhöhungen von Frachten und anderen Abgaben sowie neu hinzutretende Abgaben und Zuschläge, insbesondere Kleinwasser-, Hochwasser-, Eiszuschläge, sowie etwaige sonstige Aufgelder (Surcharges) trägt der Käufer auch dann, wenn im Verkaufspreis Frachten und andere Abgaben sowie Aufgelder eingeschlossen sind. Zur Vorlage von Frachten sind wir auch bei Frankopreisen nicht verpflichtet. Solche Kosten werden vielmehr von den Rechnungsbeträgen zu dem Satz abgezogen, der bei Abschluss maßgebend war. Die in unseren Auftragsbestätigungen angegebenen Preise sind Festpreise für die Dauer von mindestens 3 Monaten ab Vertragsschluss. Soweit zwischen Vertragsschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum bzw. Übergabezeitpunkt der Waren ein Zeitraum von mehr als 3 Monaten liegt, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages betriebsexterne Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen aufgrund geänderter Beschaffungspreise (insb. für Rohstoffe) bzw. Produktionskosten (bspw. Energiekosten), Tarifabschlüsse, Preiserhöhungen der Vorlieferanten oder Wechselkurschwankungen eintreten oder sich aufgrund erschwelter Liefersituationen Kostensteigerungen ergeben und diese sich auf die Gesamtkosten der gekauften Ware auswirken. Diese Preisänderungen werden spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten der neuen Preise schriftlich mitgeteilt. Ein Ausgleich steigender Kosten durch etwa rückläufige Kosten in anderen Bereichen werden wir hierbei angemessen berücksichtigen. Umgekehrt werden wir nach billigem Ermessen etwaige Kostenersparnisse in Form einer Preisermäßigung an den Käufer weitergeben, sofern nicht aufgrund anderweitig gestiegener Kosten die Gesamtkosten im Wesentlichen stabil bleiben. Kostenänderungen, die einer Preisänderung zugrunde liegen, werden wir auf Verlangen nachweisen. Der vorgenannte Anpassungsvorbehalt gilt nicht, sofern sich der Liefertermin ausschließlich aus Gründen verzögert, die wir zu vertreten haben. Übersteigen die angepassten Preise die zunächst vereinbarten Preise um mehr als 10 %, so ist der Käufer berechtigt, von dem betreffenden Kauf- oder Werklieferungsvertrag zurückzutreten, ohne dass eine Vertragspartei der anderen Schadenersatz oder sonstigen Ausgleich zu leisten hat.

3. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben, technische Daten und Beschreibungen in unseren Produktinformationen, Werbematerialien oder technischen Merkblättern, sowie Angaben durch Hersteller oder seine Gehilfen, sind keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien der von uns zu liefernden Waren, es sei denn, die Angaben werden einzelvertraglich garantiert. Etwaige anwendungstechnische Beratung geben wir nur nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen auf die Eignung der Ware für die beabsichtigten Zwecke.

4. Mengen, Maße und Gewichte sind – auch für die Abrechnung – in den von uns festgestellten und auf dem Lieferschein oder sonstigen Begleitpapieren angegebenen Werten für die Geschäftsabwicklung maßgebend, wenn der Käufer nicht unverzüglich nach Empfang der Ware einschließlich der relevanten Begleitpapiere der Feststellung widerspricht. Der Käufer kann auf seine Kosten bahnamtliche Verwiegung bei der Abgangsstation oder im Falle eines Transports per Lastkraftwagen die Verwiegung auf einer staatlich geeichten Lkw-Waage verlangen.

5. Verpackungen sind, soweit leihweise beigelegt, sofort franko an die Versandstelle zurückzuschicken. Für zurückbleibende Warenreste wird keine Vergütung geleistet. Dadurch entstehende Mehrfracht und Kosten für Entfernung solcher Reste gehen zu Lasten des Käufers. Bei Leihverpackungen haftet der Käufer für alle Verluste und Beschädigungen vom Versand bis zum Wiederankunftstag. Werden Verpackungen über die festgesetzte Leihfrist hinaus in Anspruch genommen, so wird Miete berechnet.

6. Sofern nicht ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart ist, gelten Lieferzeitangaben nur als unverbindliche Schätzung des ungefähren Liefertermins. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Liefer- und Leistungszeiten berechtigt, wenn dies für den Käufer zumutbar ist.

7. Lieferung und Annahme: Jede Lieferung, auch solche aus laufenden Abschlüssen, gilt als besonderes Geschäft und ist ohne Einfluss auf andere. Erfolgt eine Annahme abgeschlossener Mengen nicht nach Vereinbarung, so sind wir berechtigt, nicht rechtzeitig angenommene oder abgerufene Mengen nach Stellung einer Nachfrist von 5 Tagen - innerhalb der vom Käufer Verfügung auf sofortige Lieferung zu erteilen ist - nach unserer Wahl für Rechnung und Gefahr des Käufers auf Werkslager oder an anderer Stelle einzulagern oder von der Lieferung zurückzutreten und gleichzeitig Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, sind wir auch ohne Rücktritt berechtigt, Ersatz des dadurch entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Wir sind zudem berechtigt, für die Einlagerung der gekauften Waren pauschalierte Kosten in Höhe von 0,5 % des Netto-Rechnungswerts je angefangener Woche bis maximal 10 % des Netto-Rechnungswerts geltend zu machen. Gleiches gilt in Bezug auf etwaige Mehrkosten, wenn der Käufer Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Der Nachweis eines höheren Schadens und weitergehende gesetzliche Ansprüche des Verkäufers (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist jedoch auf weitergehende Schadensersatzansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Verkäufer überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Mit Eintritt des Annahmeverzuges des Käufers geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der zu liefernden Ware auf den Käufer über. Der Verkäufer ist be-



## SRL MATERIALS

rechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Annahmefrist anderweitig über die betreffende Ware zu verfügen und den Käufer mit einer angemessen verlängerten Frist zu beliefern. Bei vollständiger oder teilweiser Erfüllungsverweigerung des Käufers (d.h. fehlender Abnahme verbindlich bestellter Ware) ist der Verkäufer im Falle des Rücktritts oder der Geldendmachung des Nichterfüllungsschadens unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, eine Schadenersatzpauschale in Höhe von 15 % des Kaufpreises der nicht abgenommenen Ware zu verlangen, es sei denn, der Käufer kann nachweisen, dass dem Verkäufer kein oder ein niedriger Schaden entstanden ist. Der Verkäufer ist berechtigt, einen höheren, tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen.

8. Versand und Gefahrübergang: Sofern wir mit dem Käufer nicht die Geltung einer bestimmten Klausel der Incoterms in ihrer jeweiligen Fassung vereinbart haben, reisen alle Sendungen auf Gefahr des Empfängers, eingeschlossen die Beschlagnahmegefahr. Ohne andere Weisung erfolgt Versand nach bestem Wissen ohne Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung, rechtzeitiges Eintreffen der Sendung und ähnliche Umstände. Wird vom Käufer ein kostspieligerer Versandweg gewünscht, so gilt im Falle der Frankolieferung Mehrkostenbelastung als vereinbart. Jede Verbindlichkeit wegen Einhaltung ausländischer Einfuhr- und Zollvorschriften wird abgelehnt.

9. Nach Gefahrübergang ist allein der Käufer verantwortlich für die Handhabung und Lagerung der Ware und ist insbesondere verpflichtet, dabei die gesetzlich oder durch Industrienormen vorgesehenen oder branchenüblichen Sicherheitsstandards einzuhalten.

10. Versicherung: Gewünschte Versicherungen sind mit Auftragserteilung bekanntzugeben. Die Auswahl der Versicherungsgesellschaft erfolgt nach bestem Wissen ohne Haftung.

11. Zahlungen: Unsere Rechnungen sind - soweit nicht ein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde - 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Werden versandbereite Lieferungen vom Besteller zum vereinbarten Termin nicht angenommen, so gilt der zur Annahme vereinbarte Termin als Stichtag für Rechnungserteilung und vereinbarte Zahlungsbedingungen. Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, bei Anzeichen vermindelter Kreditwürdigkeit, Nichtzahlung einer fälligen Forderung, bei Auflösung des Unternehmens des Käufers, sind wir berechtigt, für laufende Abschlüsse oder Geschäfte Sicherheitsleistungen und für fällige Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Herabsetzung des Kaufpreises, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn diese Ansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden sind, oder die Gegenansprüche auf demselben Rechtsgrund beruhen.

12. Eigentumsvorbehalt: Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenforderungen sowie bis zur Begleichung aller unserer (gegenwärtigen oder künftigen) Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum („Vorbehaltsgut“). Bis dahin hat der Käufer das Vorbehaltsgut auf seine Kosten für uns in Verwahrung, getrennt von anderen Waren zu lagern und zu unseren Gunsten gegen Abhandenkommen und Beschädigung (z.B. durch Feuer- und Wasserschäden oder Diebstahl) zu versichern. Pfändungen und sonstige Eingriffe Dritter sind uns unverzüglich mitzuteilen. Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Vorbehaltsguts an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen Zustimmung. Der Käufer ist berechtigt, das

Vorbehaltsgut im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverarbeiten. Für den Fall, dass das Vorbehaltsgut verarbeitet oder mit einer anderen Ware zu nicht mehr bestimmbar Anteilen vermischt worden ist und das Vorbehaltsgut als nicht unwesentlicher Bestandteil der neuentstandenen Sache anzusehen ist, überträgt der Käufer zur Sicherung der genannten Forderungen schon jetzt auf uns das Miteigentum der entstandenen neuen Sache in dem Verhältnis, in dem der Wert des verarbeiteten oder vermischten Vorbehaltsguts zum Wert der anderen verarbeiteten oder vermischten Sachen steht, unter gleichzeitiger Vereinbarung, dass der Käufer diese Sache für uns von anderen Waren getrennt verwahrt. Der Käufer ist berechtigt, das Vorbehaltsgut bzw. die hieraus hergestellten neuen Sachen in ordnungsgemäßem Verkaufsgang zu veräußern. Die aus einem Weiterverkauf entstandenen Forderungen werden hiermit in Höhe unserer Ansprüche an den diese Abtretung hiermit annehmenden Verkäufer abgetreten, ohne dass es einer nochmaligen besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf, und zwar auch dann, wenn der Käufer die Ware ver- oder bearbeitet hat. Der Käufer ist, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, ermächtigt, diese Forderung für unsere Rechnung einzuziehen, jedoch sind wir berechtigt, den uns auf Verlangen zu nennenden Abkäufern (Dritten) von dem Übergang Mitteilung zu machen und Anweisung zu erteilen.

13. Höhere Gewalt und sonstige unverschuldete Leistungsstörungen: Hat der Verkäufer die Verspätung der Lieferung nicht zu vertreten, beruht diese auf höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen, wie z. B. unverschuldeten Betriebsstörungen, Ein- oder Ausfuhrverbote, Streik, Aussperrung, Unruhen, Krieg, Bürgerkrieg, Mobilmachung, Terror, behördlichen Eingriffen, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, Überflutungen, außergewöhnlichen Wetterereignissen oder der verzögerten Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Unterbrechungen der Schifffahrt, Unterbrechungen oder sonstige erhebliche Störungen der Energieversorgung oder vergleichbaren Ereignissen, verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit, sofern der Verkäufer hierdurch an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtung gehindert ist, um die Dauer der Störung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Den vorgenannten Störungen steht es gleich, wenn die für die Herstellung der Produkte erforderlichen Roh- oder Hilfsstoffe nicht - oder nicht zu wirtschaftlich angemessenen Konditionen - verfügbar sind. Dies gilt auch, wenn vorgenannte Umstände bei Vorlieferanten auftreten oder bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht rechtzeitiger Lieferung unserer Lieferanten (Selbstbelieferung). Der Verkäufer hat den Käufer von dem Eintritt einer solchen Störung und deren voraussichtlicher Dauer unverzüglich zu informieren. Dauert die Störung länger als drei Monate, nachdem der ursprünglich vereinbarte Termin abgelaufen ist, kann jede Vertragspartei von dem Kaufvertrag zurücktreten, dessen Erfüllung von der Störung betroffen ist. Der Rücktritt erstreckt sich auf den noch nicht erfüllten Teil des Kaufvertrags, es sei denn, die erbrachten Teilleistungen sind für den Käufer nicht verwendbar. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird der Verkäufer unverzüglich erstatten. Dem Kunden erwachsen aus der nicht vom Verkäufer zu vertretenden Lieferverzögerung oder einem darauf beruhenden Rücktritt jedoch keine Schadenersatzansprüche. Bei von uns nicht zu vertretendem, teilweisen oder vollständigen Wegfall unserer Bezugsquellen für Roh- und Hilfsstoffe sind wir nicht verpflichtet, uns bei fremden Vorlieferanten zu ungünstigeren Bedingungen einzudecken. In diesem Fall sind wir berechtigt, die verfügbaren begrenzten Warenmengen unter Berücksichtigung eines etwaigen Eigenbedarfs unter unseren Kunden zu verteilen, soweit diese an einer Teillieferung Interesse haben.



## SRL MATERIALS

14. Verzug: Für den Fall eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs beträgt die Dauer der vom Käufer zu setzenden, angemessenen Nachfrist mindestens drei Wochen. Die Nachfrist beginnt mit Zugang der Nachfristsetzung bei uns.

15. Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln: Wir verpflichten uns, die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich auf Mängel, Falschliefereien und Mengenabweichungen zu untersuchen. Beanstandungen hat der Käufer uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Gefahrübergang unter Angabe sämtlicher sachdienlicher Informationen schriftlich anzuzeigen. Erkennbare Transportschäden sind ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch binnen 48 Stunden schriftlich anzuzeigen. Beanstandungen, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der vorgenannten Frist nicht entdeckt werden können, müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Unterlässt der Käufer eine fristgemäße Anzeige, gilt die gelieferte Ware als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, kann er sich auf diesen Absatz (Ziffer 15) nicht berufen. Der Käufer trägt die volle Beweislast für das Vorliegen des Mangels. §§ 477, 478 Abs. 1 BGB bleiben im Falle eines Endverkaufs in der Lieferkette an einen Verbraucher unberührt.

16. Bei berechtigter fristgemäßer Mängelrüge kann der Verkäufer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ersatzware liefern (Nacherfüllung). Der Verkäufer ist zu zwei Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Ist die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen, hat der Verkäufer die Nacherfüllung ernsthaft verweigert oder ist eine für die Nacherfüllung vom Käufer gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Regelungen entbehrlich, kann der Käufer - unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach Maßgabe der Ziffer 18 - von dem betreffenden Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist das mangelhafte Produkt bereits verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm kein Rücktrittsrecht zu. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass das gelieferte Produkt an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, übernimmt der Verkäufer nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch oder wurde zwischen den Parteien schriftlich vereinbart. Weitergehende Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen. Dies gilt - unbeschadet der Ziffer 18 - nicht für Schadensersatzansprüche, für Ansprüche aus garantierten Beschaffenheitsmerkmalen sowie in Fällen, in denen wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

17. Verjährung: Die Verjährung der Sach- und Rechtsmängelansprüche des Käufers beträgt ein Jahr ab Lieferung der mangelbehafteten Ware, soweit nicht das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) oder § 479 Abs. 1 BGB (Rücktrittsanspruch) längere Fristen vorschreibt. Der Rücktritt oder die Minderung sind unwirksam, wenn der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und der Verkäufer sich hierauf beruft. Davon unberührt bleibt die gesetzliche Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette bei Endverkäufen an Verbraucher.

18. Haftung: Schadenersatzansprüche sowie Aufwendungsersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, außer bei (i) vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder Unterlassen durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen oder (ii) der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. Vertragspflichten, deren

Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf); im letzteren Fall haften wir jedoch (außer bei grober Fahrlässigkeit) nur bis zur Höhe des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche aufgrund Arglist oder Vorsatz sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie richten sich die Rechte des Käufers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. dem Inhalt der Garantie.

19. Weiterbelieferung: Falls der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt oder in unzulässiger Weise über die angelieferte Ware verfügt (vergl. Ziffer 12), sind wir berechtigt, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, jegliche Weiterbelieferung einzustellen. Über Mengen, mit deren Abruf oder Abnahme der Käufer im Laufe oder am Ende der Vertragsdauer in Rückstand ist, können wir ohne Gewährung einer Nachfrist anderweitig verfügen.

20. Patentrecht: Mit der Lieferung unserer Erzeugnisse übernehmen wir keine Gewähr für patentfreie Verwendung. Zur Prüfung, ob durch die Verwendung Eingriffe in Schutzrechte anderer erfolgen, ist allein der Käufer der Ware verpflichtet.

21. Marken: Zahlreiche der gelieferten Produkte sind mit einem Markennamen versehen. Werden solche Produkte umgefüllt, weiterverarbeitet, mit anderen Substanzen vermischt o. Ä., so dürfen die Marken nur mit unserer schriftlichen Zustimmung im Zusammenhang mit den vom Käufer umgefüllten oder hergestellten Erzeugnissen benutzt werden.

22. Exportkontrolle und Sanktionen: Verkäufer und Käufer können die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag verweigern, soweit diese durch anwendbares Exportkontroll- sowie Sanktionsrecht oder weitere restriktive Maßnahmen insbesondere der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union („Außenwirtschaftsrecht“) verboten oder beeinträchtigt ist. Der Grund für eine solche Verweigerung ist der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Verweigert der Käufer die Leistung nach Satz 1 dieses Unterabsatzes dieser Ziffer 22, bleibt er zur Abnahme der bereits produzierten Waren und zur Zahlung des entsprechenden Kaufpreises verpflichtet, soweit dies nicht gegen Außenwirtschaftsrecht verstößt. Hat der Verkäufer die Ware noch nicht vollständig produziert, aber sind ihm währenddessen sonstige Kosten angefallen (z. B. für Private Label Verpackungen), hat der Käufer auch diese zu tragen, soweit dies nicht gegen Außenwirtschaftsrecht verstößt.

Verkäufer und Käufer verpflichten sich zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Käufer insbesondere, betroffene Vertragsgegenstände oder Teile davon nicht bzw. nicht ohne die erforderliche Genehmigung unmittelbar oder mittelbar in von der Europäischen Union sanktionierte Staaten zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen, auszuführen, durchzuführen oder zu re-exportieren.

Wenn und soweit der Verkäufer begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der Käufer gegen das Außenwirtschaftsrecht verstößt, kann der Verkäufer nach Mitteilung der Gründe an den Käufer den Rücktritt vom Vertrag erklären oder den Vertrag fristlos kündigen.



## **SRL MATERIALS**

Im Falle der zuvor genannten Leistungsverweigerung (erster Unterabsatz dieser Ziffer 22) bzw. der Vertragsbeendigung (dritter Unterabsatz dieser Ziffer 22) sind Schadensersatzansprüche der jeweils anderen Vertragspartei ausgeschlossen, soweit die Gründe für die Verweigerung nicht von der sich weigernden bzw. vertragsbeendigenden Vertragspartei fahrlässig verursacht worden sind. Satz 3 und 4 des ersten Unterabsatzes dieser Ziffer 22 bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen stellt der Käufer den Verkäufer von jeglicher Haftung frei, die sich daraus ergibt, dass der Käufer zumindest fahrlässig gegen das Außenwirtschaftsrecht verstößt. Dies gilt nicht, soweit die Verletzung durch Fahrlässigkeit des Verkäufers verursacht wurde.

23. Der Käufer hat ein Recht zur Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen oder Ansprüche.

24. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen Rechte bzw. Ansprüche gegen uns, insbesondere wegen Mängeln an von uns gelieferten Waren oder wegen von uns begangener Pflichtverletzungen, weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder an Dritte verpfändet werden; § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

25. Erfüllungsort ist Ludwigshafen am Rhein. Gerichtsstand ist Ludwigshafen am Rhein oder - nach unserer Wahl im Falle einer von uns erhobenen Klage - der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.

26. Sonstiges: Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Dies gilt entsprechend im Falle einer unbeabsichtigten vertraglichen Lücke.

27. Für sämtliche Verkaufs- und Lieferungsverträge gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Konfliktnormen des Internationalen Privatrechts als vereinbart. Die Anwendung des Wiener-UN-Übereinkommens über die Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen. Insbesondere auch dann, wenn Zweifel über die Auslegung unserer Verkaufsbedingungen bestehen.